

STATUTEN

Automobil Club der Schweiz
Sektion beider Basel
mit Sitz in Muttenz



Sektion beider Basel

In diesen Statuten wird der Einfachheit halber die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

INHALT

I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung	4
II. Mitgliedschaft	5
III. Organe	8
IV. Streitigkeiten und Streitbeilegung	13
V. Haftung	14
VI. Auflösung	15

I. NAME, SITZ, ZWECK UND INTERESSENWAHRUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Automobil Club der Schweiz, Sektion beider Basel, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muttenz.

Art. 2 Zweck

Der Verein bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz, ACS.

Der Verein bezweckt die Wahrung und den Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr sowie den Zusammenschluss von Automobilisten zur Wahrung der verkehrspolitischen, wirtschaftlichen, touristischen, sportlichen, gesellschaftlichen und allen weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen.

Der Vereinszweck umfasst ausdrücklich auch die Wahrung der privaten Interessen der Mitglieder.

Zum Schutz der Rechte und Interessen seiner Mitglieder kann der Verein im Rahmen seiner Zwecksetzung Einsprachen, Beschwerden oder andere

Rechtsmittel öffentlich-rechtlicher oder privater Natur ergreifen und die damit verbundenen Rechtsverfahren durchführen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Organisationen.

Art. 3 Interessenwahrung

Der Verein vertritt in erster Linie die Interessen seiner Mitglieder im Sektionsgebiet. Dazu verkehrt der Verein primär mit den Behörden in seinem Sektionsgebiet bzw. der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Für die Beschaffung rechtlicher, touristischer und sportlicher Auskünfte kann sich der Verein auch an die zuständige Behörde ausserhalb seines Sektionsgebiets bzw. der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie an regionale ausländische Clubs wenden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Aufnahme

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Arbeitsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung (einschliesslich E-Mail und Online-Formulare). Die Aufnahme kann vom Arbeitsausschuss ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 5 Kategorien

Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im Automobil Club der Schweiz, ACS. Die Mitglieder werden in Übereinstimmung mit den Statuten des Automobil Club der Schweiz, ACS, in folgende Kategorien aufgeteilt:

a) **Aktivmitglieder:**

Als Aktivmitglied werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

b) **Partnermitglieder:**

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrags Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

c) **Juniorenmitglieder:**

Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Sie werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne Weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

d) **Ehrenmitglieder:**

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Mitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

e) Auslandmitglieder:

Auslandmitglieder sind

- a) Mitglieder, die ins Ausland umziehen und dem Verein verbunden bleiben.
- b) Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind und auf Beitritts-gesuch hin vom Verein als Mit-glied aufgenommen wurden.

f) Firmenmitglieder:

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mit-gliedkategorien gelten nicht für Fir-menmitglieder.

g) Weitere Mitgliederkategorien:

Der Vorstand kann weitere Mit-gliedkategorien vorsehen.

Art. 6 Vergünstigungen

Der Vorstand kann Vergünstigungen für gewisse Mitgliederkategorien vorsehen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Aus-tritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Durch das Erlöschen der Mit-gliedschaft wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung fälliger Mit-gliedsver-pflichtungen nicht berührt.

Austritt:

Der Vereinsaustritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt für jedes Mitglied individuell am Tag seines Beitritts bzw. am Tag der letzten getätigten Vertragsänderung.

Die Austrittserklärung muss bis spä-testens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres schriftlich (ein-schliesslich E-Mail) bei der Geschäfts-stelle eingereicht werden.

Ausschluss:

Der Arbeitsausschuss kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbeson-dere die Verletzung der Statuten oder des Vereinszwecks durch das Mitglied

und das Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss alle Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8 Beiträge

Die Jahresbeiträge für ACS Classic Mitgliedschaften und Partnermitgliedschaften werden von der Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge für Aktiv- und Auslandmitglieder, für Junioren- und Firmenmitglieder sowie zweckgebundene Sonderbeiträge der Mitglieder für einzelne Aktionen werden von der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS, bestimmt.

Art. 9 Gastrecht

Die Mitglieder des Automobil Club der Schweiz, ACS, bzw. die Mitglieder anderer Sektionen sind eingeladen, an Anlässen des Vereins teilzunehmen.

III. ORGANE

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Kommissionen
- e) die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung festgesetzt werden, und zweckgebundener Sonderbeiträge;

- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, insofern sie nicht von der gesamtschweizerischen

Art. 12 Zeitpunkt der Generalversammlung

Die Generalversammlung findet einmal jährlich vor Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 13 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung wird spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung

(einschliesslich E-Mail) an die Mitglieder oder im Publikationsorgan des Vereins einberufen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Vorstands und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 14 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands oder ein von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählter besonderer Vorsitzender.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer.

Art. 15 Stimmrecht, Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Statutenänderungen;
- b) die Auflösung des Vereins
(vgl. Art. 28).

B. Vorstand

Art. 16 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem bis zwei Vizepräsidenten, dem Kassier und maximal zwölf weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstands

sein. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Dabei kann er einen bis zwei Vizepräsidenten und weitere Ämter bestimmen.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest der Amtsdauer von sich aus ersetzen. Die Wahl ist in der nächsten Generalversammlung mindestens zu ratifizieren.

Art. 17 Befugnisse, Übertragung der Geschäftsführung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

a) die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

b) die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses und die Festlegung der Pflichten der Vorstandsmitglieder;

c) die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz, ACS, wobei der Delegierte grundsätzlich der Präsident der Sektion ist. Ist der Präsident verhindert, kann er durch den Vizepräsidenten oder in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführung vertreten werden;

d) die Genehmigung des Jahresbudgets;

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;

f) die Abgabe von Empfehlungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an die Geschäftsstelle zu übertragen.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied einberufen. Der Vorstand versammelt sich so

oft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens 1 Mal pro Jahr.

Im Weiteren kann jedes Mitglied des Vorstands unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 19 Beschlussfassung, Protokoll

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (einschliesslich E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er kann die Vertretung einem

oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen.

Der Vorstand bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss zur Vertretung befugt sein.

Art. 21 Entschädigung

Der Vorstand bestimmt, ob und wenn ja, welche Entschädigung die Mitglieder des Vorstands erhalten.

C. Der Arbeitsausschuss

Art. 22

Der Arbeitsausschuss setzt sich aus dem Präsidenten sowie 3 bis 6 Vorstandsmitgliedern zusammen. Seine Amtsdauer fällt mit der des Vorstands zusammen.

Der Arbeitsausschuss leitet im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Clubpolitik die Geschäfte. Er erstellt das Jahresbudget. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Arbeitsausschuss überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und der Geschäftsstelle, deren Organisation er festlegt. Er kann ausserhalb des Budgets Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000 beschliessen.

D. Kommissionen

Art. 23

Zur Behandlung von wirtschaftlichen, verkehrspolitischen, touristischen, technischen und rechtlichen Fragen sowie zur Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann der Vorstand Kommissionen ernennen, deren Präsidenten üblicherweise dem Vorstand angehören.

E. Die Geschäftsstelle

Art. 24

Die Sektion unterhält eine Geschäftsstelle. Diese führt die allgemeinen Administrationsgeschäfte und gewährleistet die Mitgliederdienste. Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Arbeitsausschuss. Das Personal der Geschäftsstelle wird durch

den Geschäftsführer nach Absprache mit dem Präsidenten angestellt.

F. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. STREITIGKEITEN UND STREITBEILEGUNG

Art. 26

Die Mitglieder, die Organe sowie allfällige Vereinsinstitutionen der Sektion unterziehen sich bei allen vereinsrechtlichen Streitigkeiten vorbehaltlos dem Streitbelegungsverfahren und insbesondere der Vereinsgerichtsbarkeit des Automobil Club der Schweiz, ACS, gemäss dessen Statuten und dessen Reglement über die Streitbeilegung.

Die Organe der Streitbeilegung sind die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht. Vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens muss in jedem Fall obligatorisch die Schlichtungskommission angerufen werden.

Die Schlichtungskommission und das Vereinsgericht behandeln respektive beurteilen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten, von Reglementen, Verträgen mit Bezug zum Vereinsverhältnis oder aus Beschlüssen von Organen und Vereinsinstitutionen ergeben, namentlich die Anfechtung von Entschieden bzw. Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstands.

V. HAFTUNG

Art. 27

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen in erster Linie an den Automobil Club der Schweiz, ACS, oder an eine seiner Sektionen und in zweiter Linie an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung wie der Verein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. Mai 2023 festgesetzt und treten mit Genehmigung des schweizerischen Direktionskomitees rückwirkend auf das vorgenannte Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 2010.

MuttENZ, den 30. Mai 2023



Andreas Dürr
Präsident



Urs Müller
Vizepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Dürr'.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Müller'.



MEMBER OF



Automobil Club der Schweiz Sektion beider Basel Hofackerstr. 72 4132 Muttenz
Tel +41 61 465 40 40 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) info@acsbs.ch [acsbs.ch](https://www.acsbs.ch)

Folgen Sie uns auf Social Media [#ACStfamily](#) [@acsbs.ch](#)

